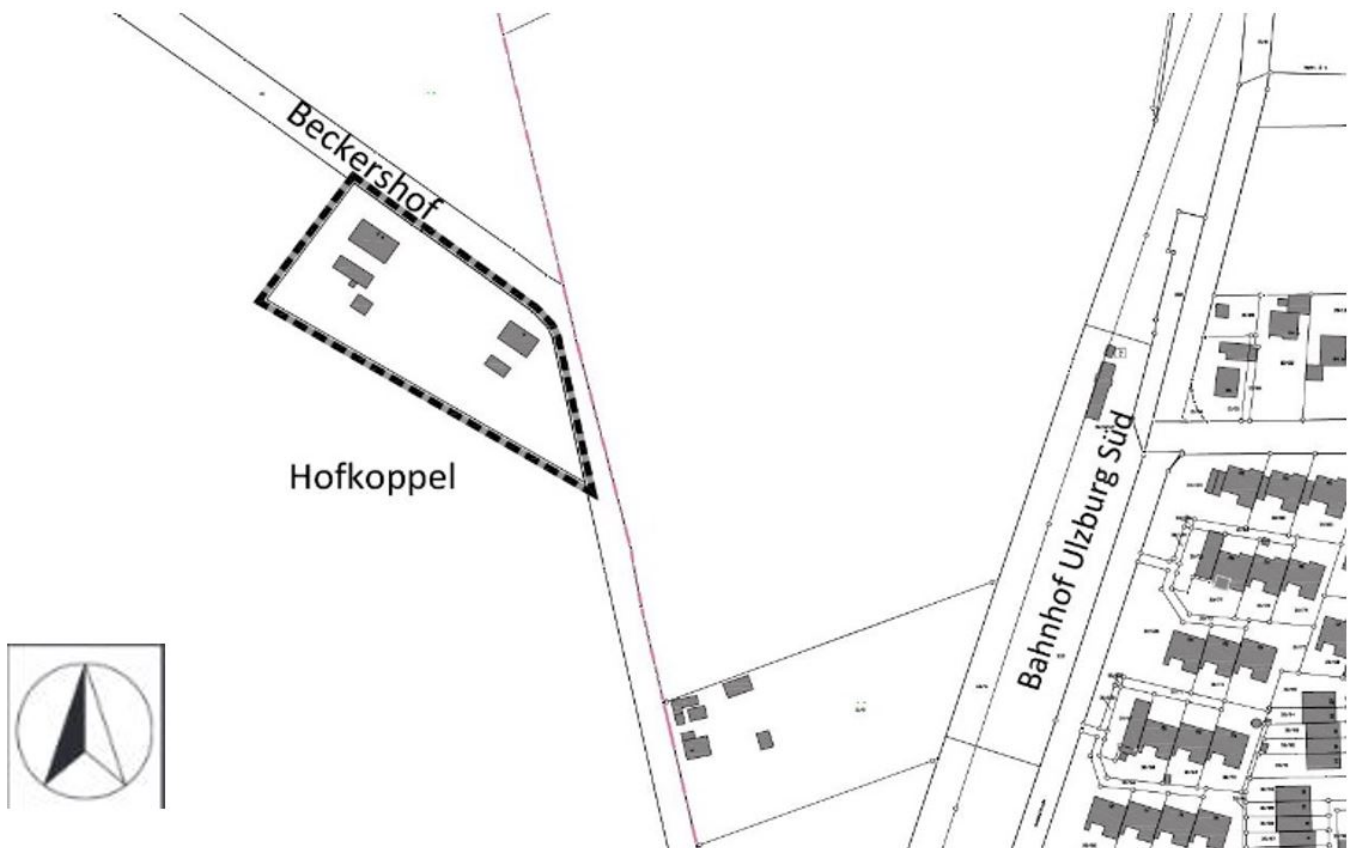


Bekanntmachungen

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 160 „Südwestlich Beckershof“

27.03.2026 08:42

hier: Beteiligung des Satzungsbeschlusses



Gebietsbezeichnung:

- südlich und westlich der Straße „Beckershof“
- nordöstlich der Flur Hofkoppel

im Ortsteil Ulzburg-Süd

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung 23/2023-2028 am 24.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 160 „Südwestlich Beckershof“ der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das o.a. Gebiet, bestehend aus der

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Bekanntmachungstags (28.03.2026) in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung und die dazugehörigen Gutachten von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung (Rathaus) in Henstedt-Ulzburg, Rathausplatz 1, Zimmer 3.17, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die Planunterlagen auf der gemeindlichen Homepage unter der [Bauleitplanung](#) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 und 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.